

Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Manz AG

I. Zielsetzung dieser Richtlinie

Für die Manz AG ist Nachhaltigkeit ein langfristiger strategischer Erfolgsfaktor, den wir auch für die Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern voraussetzen.

Unser Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Manz AG (nachfolgend Richtlinie genannt) formuliert Mindeststandards zur Corporate Social Responsibility (CSR) und definiert dahingehend Mindestanforderungen an unsere Geschäftspartner. Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner gewährleisten, dass auch ihre Geschäftspartner, die in dieser Richtlinie verschriftlichten Grundsätze und Vorgaben einhalten. Sie sind aufgefordert, die Inhalte dieser Richtlinie an alle Geschäftspartner und insbesondere Beteiligten ihrer Lieferkette weiterzugeben und deren Einhaltung aktiv zu fördern.

Des Weiteren müssen alle Geschäftsaktivitäten innerhalb der Lieferkette die lokalen Gesetze erfüllen. Wenn nationale gesetzliche Regelungen, internationale Gesetzesbestimmungen, Branchenstandards und die vorliegende Richtlinie das gleiche Thema behandeln, sind stets die jeweils strengeren Bestimmungen anzuwenden.

Ziel dieser Richtlinie ist daher die Festlegung eines gemeinsamen Leistungsstandards, Aufklärungsarbeit und das Engagement für einen verantwortungsbewussten Geschäftsbetrieb.

II. CSR-Anforderungen an Lieferanten der Manz AG

1. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

1.1 Menschenrechte

Die Manz AG respektiert und fördert den Schutz der Menschenrechte entsprechend der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen. Besonderen Wert legt die Manz AG auf die Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen. Auch die Garantie der Rechte und Interessen von Minderheiten und indigenen Völkern ist Teil unseres Bekenntnisses zu den Menschenrechten. Wir erkennen an, dass die Achtung der Menschenrechte von Personen, die mit unserem Unternehmen interagieren und/oder im Namen des Unternehmens handeln, unser Unternehmen zu einem guten Corporate Citizen machen.

Wir bestehen darauf, dass alle unsere Geschäftspartner dieselben umfassenden Menschenrechtsstandards anwenden und einhalten, wie in dieser Richtlinie dargelegt.

1.2 Vermeidung von Kinderarbeit; Mindestalter junger Arbeitnehmer

In keiner Phase der Produktion darf auf Kinderarbeit zurückgegriffen werden. Wir fordern unsere Geschäftspartner auf, die Empfehlungen aus den Übereinkommen der *International Labour Organisation* (ILO) zum Mindestalter für die Beschäftigung oder den Arbeitseinsatz von Kindern einzuhalten. Dieses Mindestalter sollte nicht geringer als das Alter sein, mit dem die

allgemeine Schulpflicht endet, und in jedem Fall nicht weniger als 15 Jahre betragen. Das Mindestalter für gefährliche Arbeiten beträgt 18 Jahre.

1.3 Freie Wahl der Beschäftigung; Verbot von Sklaverei

Sklaverei, Dienstbarkeit und unter Zwang geleistete Arbeit sowie Menschenhandel sind unzulässig. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen.

1.4 Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeiten

Vergütung und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien zu Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebener Sozialleistungen entsprechen. Die Arbeitszeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Übereinkommen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist. Überstunden sollten grundsätzlich nur freiwillig erbracht werden müssen. Den Beschäftigten ist nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren. Die Lohn- und Gehaltsstruktur unserer Geschäftspartner sollte sich an tariflichen Vorgaben orientieren.

1.5 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Rechte auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen sind ein wesentliches Mittel, um gute Arbeitsbedingungen zu erreichen. Ihre Achtung stellt einen internationalen Arbeitsstandard dar, der auch von den Geschäftspartnern der Manz AG zu wahren ist. Die Vereinigungsfreiheit beinhaltet unternehmensintern das Recht, dass sich die Beschäftigten zu gemeinsamen, arbeitsbezogenen Zwecken friedlich zusammenschließen können. In Ausübung dieses Rechts sollen unsere Geschäftspartner es ihren Beschäftigten ermöglichen, Gewerkschaften zu gründen, ihnen beizutreten und aktiv in ihnen mitzuarbeiten, etwa, um in Kollektivverhandlungen einen Tarifvertrag über Löhne und Arbeitsbedingungen abzuschließen.

1.6 Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung

Beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, werden widerrechtliche Zwangsräumungen oder widerrechtlicher Entzug nicht geduldet.

1.7 Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Beim Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des Betriebes muss sichergestellt sein, dass die Betroffenen vor extensiver Gewalt, Folter und der Verletzung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit geschützt sind. Die Achtung der international anerkannten Menschenrechte durch die Sicherheitskräfte ist zu gewährleisten.

2. Arbeitsschutz, Gesundheit und Sicherheit

Geschäftspartner der Manz AG gewährleisten in ihrer Funktion als Arbeitgeber für ihre Beschäftigten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützen eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

3. Unternehmensethik

3.1 Korruptionsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Jede Form von Korruption, Bestechung, Erpressung und Veruntreuung ist strikt verboten.

Die Geschäftspartner der Manz AG haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Geldwäsche in ihrem Einflussbereich zu verhindern.

3.2 Verbot von Diskriminierung und Belästigung, Chancengleichheit

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner Vielfalt, Chancengleichheit und Gleichbehandlung fördern. Hierzu zählt auch die Unterstützung von Integration und Inklusion.

Die Geschäftspartner der Manz AG müssen Diskriminierung als auch Belästigung von Personen in ihrem Einflussbereich ohne Ausnahme unterbinden. Beschäftigte dürfen nicht aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung oder sonstiger persönlicher Eigenschaften benachteiligt werden.

3.3 Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten von gegenwärtigen oder ehemaligen Beschäftigten, Geschäftspartnern sowie anderen Betroffenen sind von den Geschäftspartnern der Manz AG streng vertraulich und mit größter Sorgfalt zu behandeln. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. Anschrift, Namen, Adressen, Telefonnummern, Geburtsdatum etc.) ist stets auf die Einhaltung geltender Gesetze und Regeln zu achten. Die im Geschäftsalltag verwendeten IT-Systeme werden durch geeignete Sicherheitssysteme abgeschirmt, um den Schutz von personenbezogenen Daten und geistigem Eigentum stets bestmöglich zu gewährleisten. Unsere Geschäftspartner verpflichten alle ihre Beschäftigten, die ihnen zur Verfügung stehenden IT-Systeme vor internem und externem Missbrauch zu schützen. Darüber hinaus werden bestehende Informations-, Melde- und Auskunftspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und betroffenen Personen eingehalten.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Manz AG über jegliche sicherheitsrelevanten Ereignisse unverzüglich über it-support@manz.com zu informieren. Dies betrifft beispielsweise Ereignisse, die Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Vertraulichen Informationen haben, den Verlust oder die Veränderung von Daten oder der Integrität von Daten oder den Verdacht

auf missbräuchliche Verwendung von Vertraulichen Informationen. Die Meldepflicht beinhaltet insbesondere auch erhebliche sicherheitsrelevante Ereignisse wie Cybercrimeattacken.

3.4 Finanzielle Verantwortung und Offenlegung von Informationen

Wir erwarten von unserem Geschäftspartner genaue Buchführung und Aufzeichnungen. Die Rechnungslegung hat gemäß den gesetzlichen Anforderungen zu erfolgen und den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zu entsprechen. Informationen werden transparent, präzise, laufend und kurzfristig zur Verfügung gestellt und in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und anderen Richtlinien kommuniziert.

3.5 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Die Vermeidung unlauterer Wettbewerbspraktiken, die Einhaltung des Kartellrechts sowie sonstiger wettbewerbsrelevanter Gesetze sind Grundsätze unserer Geschäftspartner und entsprechen deren Unternehmenspolitik. Die Geschäftspartner der Manz AG bekennen sich zu einem fairen Wettbewerb in allen geschäftlichen Beziehungen. Sie stellen sicher, dass mit Marktbegleitern, Kunden und Lieferanten keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen über Preise getroffen werden. Sie wahren insbesondere im Rahmen von Ausschreibungen das geltende Recht. Entscheidungen werden ohne den Austausch sensibler Informationen mit Wettbewerbern getroffen.

3.6 Interessenkonflikte

Unsere persönlichen Beziehungen und private Interessen haben keinen Einfluss auf unsere unternehmerische Entscheidungsfindung im Geschäftsalltag. Aus diesem Grund vermeiden wir jegliche Interaktionen mit unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, die zu einem Konflikt oder möglichen Konflikt mit unseren Verpflichtungen stehen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn finanzielle, persönliche oder familiäre Beziehungen mit einem Lieferanten, Kunden oder Geschäftspartner bestehen. Jeder Beschäftigte bei uns im Unternehmen muss einen potenziellen Interessenkonflikt gegenüber der Geschäftsleitung darlegen. Die Geschäftspartner der Manz AG fordern Ihre Beschäftigten stets zur Offenlegung von potentiellen Interessenkonflikten auf, um diese zu vermeiden.

3.7 Sicherheit & Qualität

Alle Produkte und Leistungen unserer Geschäftspartner müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

3.8 Schutz geistigen Eigentums und Plagiate

Unsere Geschäftspartner respektieren den Schutz geistigen Eigentums Dritter in vollem Umfang der gesetzlichen Bestimmungen. Plagiate dürfen weder in den Umlauf gebracht noch erworben werden.

3.9 Ausführungskontrollen und Wirtschaftssanktionen

Die Geschäftspartner der Manz AG wirtschaften unter Einhaltung der Kriterien für Ausführungskontrollen und unter Beachtung bestehender Wirtschaftssanktionen, um einen sicheren Handelsverkehr zu gewährleisten.

3.10 Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern einführen. Hierdurch soll sämtlichen Beschäftigten unserer Geschäftspartner die Meldung von Hinweisen auf Missstände in ihrem Arbeitsumfeld ermöglicht werden, ohne dass sie deshalb ungerechtfertigte Nachteile befürchten müssen.

4. Umwelt

4.1 Umweltverantwortung

Unsere Geschäftspartner müssen hinsichtlich der Umwelt nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

4.2 Umweltfreundliche Produktion, Abfallvermeidung und Recycling

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung zu. Jegliche Emission (Wasser, Luft, Lärm, Treibhausgas) ist gemäß Stand der Technik auf ein Minimum zu reduzieren.

Die allgemeine Abfallmenge ist auf ein Minimum zu reduzieren, Wiederverwendung zu fördern und ein maximaler Einsatz von Recycling-Produkten sicherzustellen.

4.3 Umweltfreundliche Produkte; Gefahrstoffmanagement

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, müssen identifiziert sein. Ihre Verwendung ist zu vermeiden. Für sie ist ein Gefahrenstoffmanagement einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

4.4 Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen

Alle Wirtschaftsteilnehmer entlang der Lieferkette sollten sich zum Ziel setzen, den Energieverbrauch, insbesondere durch Steigerung der Energie-Effizienz, in ihrem Einflussbereich zu senken und damit das Klima und wertvolle Ressourcen zu schonen.

Die bei der Produktion und Lieferung emittierten Treibhausgase sind zu verringern, soweit dies möglich ist. Soweit gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dies fordern, sind unsere Geschäftspartner zu einer Berichterstattung über direkte und indirekte Treibhausgasemissionen verpflichtet.

4.5 Verbesserung der Wasserqualität, der Luftqualität und der Bodenqualität

Unsere Geschäftspartner müssen alle geltenden nationalen und internationalen Umweltauflagen einhalten und ihre Produktion und Dienstleistungen entsprechend ausrichten. Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner die Beeinträchtigungen der Wasser-, Luft- und Bodenqualität auf das unabdingbare Mindestmaß reduzieren sowie eine gute Wasser-, Luft- und Bodenqualität bestmöglich fördern.

4.6 Verantwortungsbewusste Rohstoffbewirtschaftung

Die Geschäftspartner der Manz AG unterstützen Aktivitäten, die eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden, sind zu ausschließen. Die Verwendung von Rohstoffen wie zum Beispiel Konfliktmineralien, die von Embargos oder sonstigen Einfuhrbeschränkungen betroffen sind, ist auszuschließen. Die Geschäftspartner sind daher verpflichtet, diese Rohstoffe in hergestellten Produkten in der Lieferkette zu identifizieren und die Herkunft und Bezugsquellen der von ihnen verwendeten Rohstoffe offenzulegen. Der Einsatz von erneuerbaren Ressourcen ist so weit möglich zu bevorzugen.

4.7 Dekarbonisierung

Unsere Geschäftspartner sollten den „European Green Deal“ (klimaneutrales Europa bis 2050) bestmöglich unterstützen, die Nutzung von kohlenstoffarmer Energie (Erneuerbare Energien) in den Vordergrund stellen und den Einsatz von fossilen Brennstoffen minimieren.

4.8 Artenvielfalt, Tierschutz, Landnutzung und Entwaldung

Die Geschäftspartner der Manz AG setzen sich für den Erhalt unserer Artenvielfalt und für den Tierschutz ein. Die Landnutzung bei möglichen Bauvorhaben ist zu optimieren; insbesondere ist eine entwaldungsfreie Lieferkette sicherzustellen, sodass die Produktion von Agrarrohstoffen die Waldökosysteme in einem definierten Gebiet weder in ihrer Gesamtfläche noch in ihrem Zustand beeinträchtigt.

5. Managementsysteme

Der Geschäftspartner führt Managementsysteme ein, die die Einhaltung der hier aufgeführten Grundsätze gewährleisten und zertifiziert diese nach anerkannten Standards. Die Manz AG wird Lieferanten bevorzugen, die aktiv ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 und Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder EMAS betreiben.

6. Lieferantenbeziehung

6.1 Weitergabe der Anforderungen gegenüber Unterlieferanten

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen als ähnliche Standards für sich selbst definieren und umsetzen. Sie haben diese gegenüber ihren eigenen Tier-1-Lieferanten, Unterlieferanten und Subunternehmer zu kommunizieren und die Beachtung der Standards bei der Auswahl ihrer Geschäftspartner ebenfalls zu einzufordern. Die Lieferanten bestärken ihre Subunternehmer und Lieferanten darin, die hier beschriebenen Standards im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

6.2 Überwachung und Nachweispflicht

Geschäftspartner haben der Manz AG auf Anfrage alle notwendigen Informationen zu einer Ersteinschätzung korrekt und umfassend im Rahmen einer Selbstbeurteilung mitzuteilen. Die Manz AG stellt hierfür einen Selbstauskunftsbogen zur Verfügung.

Unsere Geschäftspartner haben darüber hinaus sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung der Richtlinie nachweisen. Wir behalten uns vor, die Umsetzung dieser Richtlinie zu prüfen. Der Geschäftspartner hat die Manz AG über Ereignisse zu unterrichten, die den Grundsätzen der Richtlinie entgegenstehen.

6.3 Information, Kommunikation und Lieferantenschulungen

Diese Richtlinie muss in der lokalen Sprache in den Einrichtungen unserer Geschäftspartner ausgehängt oder den Beschäftigten unserer Geschäftspartner in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden.

Die Lieferanten der Manz AG können Lieferantenschulungen zu den in dieser Richtlinie niedergelegten Grundsätzen anfragen.

Den Geschäftspartnern stehen folgende Möglichkeiten (Kommunikationskanäle) zur Verfügung, sich bei Fragen oder Anmerkungen zu den CSR- und Nachhaltigkeitsanforderungen für Geschäftspartner an die Manz AG zu wenden: sustainability@manz.com.

Diese Richtlinie kann jederzeit über unsere Unternehmenswebsite www.manz.com abgerufen werden.

6.4 Teil der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Richtlinie ist Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Geschäftspartner erkennt an, dass die Einhaltung der Richtlinie für die Manz AG eine wesentliche Voraussetzung für die Geschäftsbeziehung ist. Sollte der Geschäftspartner diese Richtlinie verletzen, wird der Geschäftspartner auf Verlangen der Manz AG unverzüglich den Sachverhalt aufklären und geeignete Gegenmaßnahmen einleiten. Wenn dies nicht erfolgt, oder die Gegenmaßnahmen fehlschlagen, ungeeignet erscheinen oder der Verstoß derart schwer wiegt, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für die Manz AG unzumutbar wird, behält sich die Manz AG das Recht vor, das betroffene Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen oder von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte der Manz AG bleiben hiervon unberührt. Die Manz AG behält sich das Recht vor, die Richtlinie von Zeit zu Zeit anzupassen.

Stand: 18. Oktober 2023